OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653540/5/MK

Datum:
Linz, 4. Juli 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über den Antrag von A__, vertreten durch die Anwaltskanzlei B__, der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 12.06.2025, GZ: BHSEVerkR-2024-447802/11-KKL, aufschiebende Wirkung zuzuerkennen den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird aufschiebende Wirkung zuerkannt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 12.06.2025, GZ: BHSEVerkR-2024-447802/11-KKL, wurde Frau von A__, (in der Folge: Beschwerdeführerin – Kurz: Bf), die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass auf Grund des Ergebnisses einer Haaranalyse vom 22.05.2025 der erforderliche Nachweis der Alkoholabstinenz in Zusammenschau mit einer bedingt befürwortenden fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme nicht erbracht worden sei.

I.2. In ihrer Beschwerde vom 24.06.2025 führte die Bf zusammengefasst aus, dass nach Auskunft des die Haaranalyse durchführenden Labors der festgestellte Wert von 5,4 pg/mg auf durch das Phänomen des sog „Nachschleifens", also einer natürlichen Variabilität des Haarwachstums begründet werden könne. Die Bf habe am 12.06.2025 eine neuerliche Haarprobe bei Sanitätsdienst der bB abgegeben und eine ergänzende fachärztlich-psychiatrische Beurteilung veranlasst, deren Ergebnis umgehend nachgereicht würde.

Neben den materiellen Anträgen im Beschwerdeverfahren wurde auch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

I.3. Mit Schriftsatz vom 30.06.2025 wurde die oben angeführte ergänzende fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis würde die gesundheitliche Eignung als wiederhergestellt beurteilt. Das Ergebnis der Haaranalyse vom Juli 2025 könne zur Absicherung dieser Beurteilung dienen.

Der bekämpfte Bescheid würde unverzüglich zu beheben sein.

I.4. Am 04.07.2025 wurde von der bB der Befund vom 03.07.2025 betreffend die ebenfalls oben bereits erwähnte Haaranalyse vom 12.06.2025 vorgelegt. Der beurteilungsrelevante Parameter EtG sei nicht nachweisbar.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie den ergänzenden Unterlagen, an deren Authentizität und inhaltlicher Schlüssigkeit nicht zu zweifeln ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat eine rechtzeitig eingebrachte Bescheidbeschwerde aufschiebende Wirkung.

Nach Abs.2 dieser Bestimmung kann die Behörde die aufschiebende Wirkung ausschließen, wenn nach Abwägung der berühren öffentlichen Interessender vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Über eine Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat das Verwaltungsgericht unverzüglich zu entscheiden (Abs.4).

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Der Begriff „Gefahr im Verzug" ist im jeweiligen Kontext zu den vom verfahrensgegenständlichen Materiengesetz geschützten öffentlichen Interessen (Rechtsgut) zu beurteilen. Im Bereich des Führerscheingesetzes soll durch die sofortige Entziehung der Lenkberechtigung eine weitere Teilnahme infolge mangelnder Verkehrsanpassung potentiell riskanter Personen am Straßenverkehr unterbunden werden. Entsprechend den oben angeführten gesetzlichen Grundlagen ist dieses spezifische Risiko im Einzelfall zu begründen.

Im gegenständlichen Fall besitzt die Bf eine bedingte Lenkberechtigung, die an den Nachweis der Alkoholabstinenz geknüpft ist. Abstinenz bedeutet in diesem Zusammenhang die völlige Enthaltsamkeit, weshalb durch das Befundergebnis der Haaranalyse vom Mai 2025 – wenn auch in einem sehr geringen Ausmaß – diesem Kriterium nicht entsprochen wurde. Die Entziehung der Lenkberechtigung ist in diesem Zusammenhang daher zu Recht angeordnet worden.

Der einer Behördenentscheidung zu Grunde gelegte Sachverhalt kann im Beschwerdeverfahren durch die Vorlage entsprechender Beweismittel entkräftet werden. Dies gilt insbesondere auch für die von der bB angenommene besondere Gefahrensituation. Im gegenständlichen Fall gelingt dieser Nachweis. Zum einen ist das Ergebnis der belastenden Haaranalyse auch, ja sogar wahrscheinlich, mit einer in den individuell Umständen der Bf begründeten mess- bzw. labortechnischen „Unschärfe" zu erklären, was durch das zwischenzeitliche Ergebnis der Analyse vom Juni 2025 untermauert wird. Zum anderen liegt nun auch eine befürwortende Stellungnahme eines Facharztes für den Bereich Psychiatrie vor.

Unabhängig davon, bzw. eben weil eine beweistechnisch fundierte Bewertung dieser Unterlagen naturgemäß einige Zeit in Anspruch nimmt, die Vorhersehbarkeit des Ergebnisses aber auf Basis der selben Beurteilungskriterien

wie jenen, die der bB bei der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung als Grundlage gedient haben, ein gegenteiliges Ergebnis zeitigt, war nicht mehr von einem besonderen Gefahrenmoment auszugehen. Der mit der Entziehung der Lenkberechtigung verbundene Eingriff in die Rechtssphäre der Bf kann in dieser Konstellation somit nicht aufrechterhalten werden.

Der Bf ist der Führerschein zumindest bis zum Ende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wieder auszufolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger